

# Merkblatt Kindesvermögen

## Wo sind die Rechte und Pflichten der Eltern in Bezug auf das Kindesvermögen geregelt?

Die Bestimmungen der Artikel 318-327 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) regeln die Verwaltung des Kindesvermögens. Die Bestimmungen richten sich an die Eltern, welche für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben verantwortlich sind. Während der Unmündigkeit des Kindes wird das Vermögen grundsätzlich von den Eltern verwaltet, sofern ihnen die elterliche Sorge zusteht.

## Was ist unter freiem und gebundenem Kindesvermögen zu verstehen?

Als freies Kindesvermögen werden Vermögenswerte bezeichnet, welche seitens der Eltern nicht zur Bestreitung der Unterhaltskosten etc. des Kindes herangezogen werden dürfen. Zum freien Kindesvermögen gehören bspw. der Lehrlingslohn oder das Taschengeld. Unter gebundenem Kindesvermögen sind Vermögenswerte zu verstehen, welche das minderjährige Kind zu Sparzwecken erhält. Bspw. stellen Schenkungen und Erbschaften gebundenes Kindesvermögen dar.

## Wer ist für die Verwaltung dieser Vermögen zuständig?

Den Eltern kommt mit der elterlichen Sorge das Recht und die Pflicht zu, das gebundene Vermögen zu verwalten (Artikel 318 ZGB). Demgegenüber verwaltet das Kind das freie Kindesvermögen grundsätzlich selber (Artikel 323 ZGB).

## Darf das gebundene Kindesvermögen angezehrt werden?

Ohne Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist es den Eltern untersagt, gebundenes Kindesvermögen für den Unterhalt, die Erziehung oder die Ausbildung des Kindes auch nur in Teilen zu verbrauchen. Jedoch ist es ihnen erlaubt, die Erträge des gebundenen Kindesvermögens (bspw. Zinserträge) für den Unterhalt, die Erziehung oder die Ausbildung des Kindes zu verwenden (Artikel 319 ZGB). Erweist es sich für die Bestreitung der Kosten des Unterhalts, der Erziehung oder der Ausbildung als notwendig, so kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde es den Eltern gestatten, das gebundene Kindesvermögen in bestimmten Beträgen anzuzehren (Artikel 320 ZGB).

Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, dazu weitere Abklärungen mit den Eltern zu treffen, Verfügungen abzulehnen oder gegebenenfalls die Zustimmung der minderjährigen Person zu verlangen.

## Wann endet die elterliche Verwaltung?

Die elterliche Verwaltung des Kindesvermögens endet mit der Mündigkeit des Kindes und vor diesem Zeitpunkt, wenn die elterliche Sorge oder Verwaltung entzogen wird.

## Welches Produkt bietet sich für welchen Zweck an?

- **Privatkonto Jugend:** Dieses Konto dient vornehmlich der Verwaltung des freien Kindesvermögens. Das Kind eröffnet und verwaltet ab dem 15. Lebensjahr dieses Konto selbstständig. Hierzu kann das Einverständnis der Eltern einverlangt werden.
- **Sparkonto Jugend:** Dieses Konto dient vornehmlich der Verwaltung des gebundenen Kindesvermögens.
- **Geschenksparkonto:** Für Grosseltern oder Paten bzw. Drittpersonen ist es möglich, ein Geschenksparkonto auf ihren eigenen Namen zu eröffnen. Das auf dieses Konto einbezahlte Geld soll dem Kind zugutekommen. Bis zur Schenkung an das Kind (18. Geburtstag), ist die/der Kontoinhaber/in über das einbezahlte Vermögen verfügungsbe-rechtigt.
- **Fondssparplan mit Rubrik «Kindesname»:** Das Produkt ist ähnlich wie ein Geschenksparkonto ausgestaltet, jedoch werden die Vermögenswerte fonds-basiert investiert. Bis zur Schenkung an das Kind ist die/der Kontoinhaber/in über das einbezahlte Vermögen verfügungsbe-rechtigt.

Geschenksparkonto und Fondssparplan: Zu beachten ist, dass bis zur Schenkung die betreffenden Vermögenswerte in die Erbmasse des Schenkers resp. der Kontoinhaber/in/ des Kontoinhabers fallen.

Wir bitten Sie, die aktuellen Bedingungen der jeweiligen Produkte und Dienstleistungen bei der BLKB anzufragen.